

Erstellt durch Bauamt

Gemeinderat

öffentlich

Entscheidung

27.04.2023

Lärmaktionsplan

Bisherige Beschlüsse im Gemeinderat / Ausschuss für Umwelt und Technik / Verwaltungsausschuss zum Thema am 20.05.2021, 28.07.2022, 29.09.2022

Sachdarstellung:

Die Stadt Hüfingen ist gemäß § 47e Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 6 Abs. 6 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung für Baden-Württemberg (BImSchZuVO) zuständig für die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes in ihrem Gebiet.

Die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) hat die Lärmkartierung für die Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von 8.200 Kfz/Tag durchgeführt. Für die Stadt Hüfingen sind von der Kartierung die Bundesstraßen B 31 und B 27 sowie die Landesstraße L 171 zwischen B 31 und nördlicher Gemarkungsgrenze betroffen. Die Stadt hat hierzu in der Lärmaktionsplanung Stufe 2 bereits einen qualifizierten Lärmaktionsplan erstellt. In Stufe 3 muss der Lärmaktionsplan nun fortgeschrieben werden. Dabei werden neben dem von der LUBW kartierten Abschnitt auch weitere freiwillige Strecken kartiert:

- die Landesstraße L 171 OD Mundelfingen,
- die Landesstraße L 171 OD Hausen vor Wald,
- die Landesstraße L 181 Schaffhauser Straße,
- die Landesstraße L 181 Bräunlinger Straße,
- die Hochstraße.

Das beauftragte Büro Rapp AG, Freiburg, erstellte zwischenzeitlich einen Entwurf des Lärmaktionsplans, bestehend aus einem Bericht zur Lärmkartierung mit entsprechenden Lärmbelastungskarten sowie einer Wirkungsanalyse und einer Abwägung der Lärmminderungsmaßnahmen. Im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung fand ein Interessensaustausch mit Unternehmen sowie mit Bürger:innen statt. Daraufhin fand eine Vorberatung im Gemeinderat statt. Im Anschluss an die Vorberatung wurde der Planentwurf angepasst. Die bereits enthaltenen Maßnahmen wurden nicht modifiziert.

Der Planentwurf mit den verkehrlichen Grundlagen sowie dem Lärmminderungskonzept und den Ergebnissen der frühzeitigen Beteiligung wurden in öffentlicher Sitzung am 29. September 2022 von Herrn Wolfgang Wahl (Rapp AG) vorgestellt.

Anschließend erfolgte die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit im Zeitraum vom 19. Oktober 2022 bis 21. November 2022.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens sind sowohl Stellungnahmen seitens der Bürger:innen als auch seitens der Behörden eingegangen. Das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis hat unter anderem angemerkt, dass sich durch die geplanten Geschwindigkeitsbeschränkungen Fahrzeitverluste im ÖPNV ergeben. Die Auswirkungen auf die Fahrplanstabilität sollten quantifiziert und stärker in der Abwägung berücksichtigt

werden. Die Auswirkungen auf den ÖPNV wurden im Hinblick auf die Anmerkungen des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis nochmals vertieft untersucht. Hierzu wurden die Beeinträchtigungen in der Realität ermittelt. Für die unterschiedlichen Linienverläufe wurde eine Fahrzeitenanalyse mittels GPS-Tracking durchgeführt. Der Arbeitsstand zu den Auswirkungen auf den ÖPNV wird in Anlage 1 dargestellt.

Zwischenzeitlich hat das Ministerium für Verkehr am 08. Februar 2023 den neuen Kooperationserlass 2023, mit dem die Lärmaktionsplanung Stufe 4 beginnt, veröffentlicht.

Der neue Kooperationserlass beinhaltet diverse fachrechtliche Änderungen. Unter anderem wird für verkehrsrechtliche Maßnahmen nun die Berechnungsvorschrift RLS-19 vorgegeben. Durch die nun erforderlichen Berechnungen nach RLS-19 werden Erleichterungen hinsichtlich der Durchsetzung der Maßnahmen erwartet. Das Verkehrsministerium fordert einen Abschluss der gesetzlich verpflichteten Lärmaktionspläne bis Juni 2024. Um diese Frist einzuhalten, wie auch aus wirtschaftlichen Gründen wird eine Überführung des Verfahrens von Stufe 3 in Stufe 4 der Lärmaktionsplanung empfohlen. Im nächsten Schritt wird für die Stufe 4 der Lärmaktionsplanung die Kartierung nach RLS-19 durchgeführt und das Grobkonzept sowie der Planentwurf erstellt.

Herr Wolfgang Wahl vom Büro Rapp AG ist in der Gemeinderatsitzung zur Erläuterung des Sachstandes und des weiteren Vorgehens präsent.

Rechtslage

EU-UmgebungslärmRL (RL 2002/49/EG)

§47d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme